

Amtsgericht Koblenz

Vollstreckungsgericht

Az.: 21 K 10/23

Koblenz, 08.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 30.10.2026	09:00 Uhr	114, Sitzungssaal	Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Arenberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	220/1000	Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan	KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 1	2035 BV 1
2	130/1000	Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan	KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 2	2036 BV 1
3	365/1000	Wohnung Nr. 3 laut Aufteilungsplan	KFZ-Stellplätzen, bezeichnet mit Nr. 3	2037 BV 1
4	285/1000	Wohnung Nr. 4 laut Aufteilungsplan	KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 4	2038 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Arenberg	2 Nr. 62/3	Gebäude- und Freifläche Pfarrer-Kraus-Straße 103 A	198

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert: 17.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

;

Verkehrswert: 10.500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

;

Verkehrswert: 29.500,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

;

Verkehrswert: 23.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der

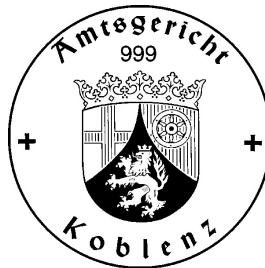
Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Neideck
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Lang), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig